

# RS Vwgh 1998/12/10 97/07/0148

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.12.1998

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §58 Abs2;

VwGG §63 Abs1 impl;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 1992/58 E 26. Februar 1960 VwSlg 5223 A/1960 RS 1

## Stammrechtssatz

Wenn sich auch die aus§ 63 Abs 1 VwGG erwachsene Bindung nur auf die im Erkenntnis der VwGH zum Ausdruck gebrachte Rechtsauffassung, nicht aber auf den Sachverhalt bezieht, so ist doch die Behörde nicht der Verpflichtung enthoben, die bisherigen Verfahrensergebnisse im Zusammenhang mit den neu erhobenen Sachverhaltselementen zu würdigen und im besonderen auch die Gründe für die Änderung der ursprünglich eingeschlagenen Verfahrenslinie darzutun.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1997070148.X06

## Im RIS seit

20.11.2001

## Zuletzt aktualisiert am

26.10.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>